

## Anforderungen an Raumtemperaturen (1)



**Check:** Rechtliche Grundlage hier; Arbeitsstättenrichtlinie (ASR)  
A3.5 Raumtemperaturen

Diese ASR muss in Büroräumen, Produktionshallen, Werkstätten und natürlich auch auf Baustellen eingehalten werden.

Darüber hinaus unterscheidet man auch, ob im Stehen oder im Sitzen gearbeitet wird. Die Schwere der Arbeit wird ebenfalls berücksichtigt. Und bei körperlicher schwerer Arbeit muss die Lufttemperatur mindestens 12°C betragen.

Dies trifft vorwiegend auf Werkstätten und Produktionshallen zu. Bei mittelschwerer körperliche Arbeit muss die Lufttemperatur mindestens 17°C betragen, wenn diese Arbeiten im Stehen oder Gehen durchgeführt werden, wird im Sitzen gearbeitet muss die Lufttemperatur mindestens 19°C betragen.



Bei leichter körperlicher Arbeit, wie etwa Büro oder Verkaufstätigkeiten, muss die Raumtemperatur 20°C betragen. Wenn diese Tätigkeit im Sitzen durchgeführt wird und 19°C wenn diese Tätigkeiten im Stehen oder Gehen durchgeführt werden.

## Anforderungen an Raumtemperaturen (2)



Übrigens: Auf Baustellen muss in den Pausen-, Büro- oder Sanitärcontainer eine Lufttemperatur von mindestens 21°C erreicht werden kann. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen müssen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. eines Jahres beheizbar sein.

**Wir als IG BAU fordern:  
Auch in mobilen, anschlussfreien Toiletten,  
soll eine Mindestraumtemperatur von  
mindestens 18°C erreicht werden.**

## Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, dass Euch unser Flyer schnell und informativ unterstützen konnte.

Es ist uns ein Anliegen Möglichkeiten aufzuzeigen, die man nutzen kann, wenn Probleme entstehen oder sogar schon bestehen.

Dabei möchten wir zu Bedenken geben, dass in der Gesetzgebung weit mehr an Mitwirkungsrechten verankert sind, als dass wir diese hier alle wiedergeben könnten.

Wer mehr über uns und unsere Arbeit wissen möchte, oder sogar Interesse gefunden hat bei uns mitzuarbeiten, findet uns auch auf der Internetseite

[www.rhein-main.igbau.de](http://www.rhein-main.igbau.de)

Deine Ansprechpartner AK AGUS  
BZV Rhein/Main + Wiesbaden-Limburg  
BZV Rhein/Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
Telefon: 069-2426270, Fax: 069-2426278

E-Mail: [Wolfgang.Leihner-Weygandt@rpda.Hessen](mailto:Wolfgang.Leihner-Weygandt@rpda.Hessen)  
E-Mail: [Hans-Werner.Seidemann@rpda.hessen.de](mailto:Hans-Werner.Seidemann@rpda.hessen.de)

AGUS  
RHEIN / MAIN +  
WIESBADEN / LIMBURG



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

hiermit hältst Du eine Kurzinformation des Arbeitskreises „Arbeits- und Gesundheitsschutz“, kurz AGUS genannt, in deinen Händen.

Unser Flyer soll Dich und deine Kollegen über die wichtigsten Regeln, Gesetze und Verordnungen aufmerksam machen und dabei helfen, dass ihr eure Rechte einfordern könnt.



Unser Wintercheck im Überblick:



Anforderungen an  
- Tagesunterkünfte  
- Wetterschutzbekleidung  
- Raumtemperaturen



## Kolleginnen und Kollegen,



schon immer waren Wind und Wetter für Uns Bauarbeiter die stetigen Begleiter. Es gibt nur wenige Branchen die sich mit den Unwegbarkeiten, denen wir ausgesetzt sind, vergleichen können und müssen.

Schlechtes Wetter (Sommer wie Winter) üben einen enormen Einfluss auf unsere Gesundheit aus. Bauarbeiter werden schneller Älter als andere! Leider zu oft auch einhergehend mit einer ungerechten, weil abschlagsabhängigen, Frühverrentung.

Sofern Bauarbeiter ihre Rente überhaupt erleben!

**„Wir alle haben nur eine Gesundheit und die gilt es so lange wie möglich zu erhalten, denn nur so können wir auch unseren Lebensunterhalt für unsere Familien bestreiten“.**

Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Gesundheit zu erhalten.

Beispiele gefällig? Dann lest diesen Flyer bitte weiter . . .

## Anforderungen an Tagesunterkünfte



**Check:** Rechtliche Grundlage hier; Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume

Diese ASR muss überall dort angewendet werden, wo eine ungestörte Pause frei von Belästigungen (Lärm, Staub, Gerüche) nicht möglich ist und die tägliche Arbeitszeit länger sechs Stunden ist.

Das trifft auf Baustellen fast immer zu. Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf einen Pausenraum (Tagesunterkunft), dessen Größe mindestens 6m<sup>2</sup> haben muss.

Wenn sich Beschäftigte auf der Baustelle umziehen, muss für jeden ein Doppelspind vorhanden sein, damit er seine Straßen- und Arbeitskleidung getrennt voneinander aufbewahren kann.

Pausenräume müssen leicht und sicher über Verkehrswege innerhalb von fünf Minuten erreichbar sein. Zudem hat jeder Beschäftigte Anspruch darauf, dass ihm auf 1m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Der hierfür benötigte Platzbedarf setzt sich wie folgt zusammen: Summe aller Einrichtungsgegenstände + Verkehrswege + Bewegungsflächen + 1m<sup>2</sup> je Beschäftigtem.

Die Mindesthöhe muss 2,30 m betragen, zudem dürfen Pausenräume nicht unter schwebenden Lasten eingerichtet werden.

## Anforderung an Wetterschutzbekleidung



**Check:** Rechtliche Grundlage hier; Arbeitsstättenverordnung (ASR) Anhang Nr. 5.1 Satz 1

Bei Arbeiten im Freien muss der Unternehmer seinen Beschäftigten geeignete persönliche Schutzbekleidung kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Schutzkleidung soll den Beschäftigten gegen die Einwirkungen von Nässe, Wind und Umgebungskälte bis -5 °C schützen.

Für die Herstellung von Wetterschutzbekleidung wird in der Regel ein mehrschichtiges Laminat mit spezieller Membran wie beispielsweise Gore-Tex, Simpa-Tex, Del-Tex oder Wet-Tex eingesetzt.

Das bedeutet, dieses Material besitzt einen niedrigen Wasserdampfdurchgangswiderstand, so dass sie den Wasserdampf vom Körper, also den Schweiß, passieren lassen. Feuchtigkeit von außen, wie etwa Regenwasser, wird dagegen abgehalten.

**Wichtig: Wetterschutzbekleidung muss der DIN EN 343 "Schutzkleidung gegen schlechtes Wetter" entsprechen, sonst darf sie auf unseren Baustellen nicht zum Einsatz**



**EN 343**

**3 kommen. Erkennbar ist richtige Kleidung an dem Piktogramm links, das sich innen auf der Kleidung befinden muss.**

